

RS Vwgh 1976/7/6 2191/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1976

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §30 Abs3;

1. StVG § 30 heute
2. StVG § 30 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
3. StVG § 30 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993

Rechtssatz

Die Annahme geringwertiger Nahrungs- oder Genußmittel als Geschenk von einem Mitgefangenen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß noch VOR der Geschenkannahme die im Gesetz vorgesehene Erlaubnis erteilt worden ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Nahrungsmittel von der Anstalt beigestellt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975002191.X01

Im RIS seit

24.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at